

Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO)

Vom 15. April 2010

GS 37.0114

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ sowie § 10 Absatz 2 und § 12 des Einführungsgesetzes vom 12. März 2009² zur Schweizerischen Strafprozessordnung, beschliesst:

§ 1 Anzahl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (= Sollstellen)

Die Staatsanwaltschaft besteht aus:

- a. der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt;
- b. 6 Leitenden Staatsanwältinnen oder Leitenden Staatsanwälten;
- c. 32.5 Sollstellen für weitere ordentliche Staatsanwältinnen und ordentliche Staatsanwälte.

§ 2 Untersuchungsbeauftragte im Pikettdienst

Untersuchungsbeauftragte haben im Pikettdienst die Kompetenz, Zwangsmassnahmen anzuordnen beziehungsweise Haft dem Zwangsmassnahmengericht zu beantragen und die Pikettfälle vor diesem zu vertreten.

§ 3 Vertretung im Zwangsmassnahmengericht

Die Präsidien sowie die Vizepräsidien des Strafgerichts können das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts vertreten.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Liestal, 15. April 2010

Im Namen des Landrates
der Präsident: Frey
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 37.85, SGS 250